

**Grundsätze
für die finanzielle Förderung von Aus- und Bildungsmaßnahmen ehrenamtlicher
Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit
(gültig ab 01.01.2002)**

1. Zwecksetzung:

Die Jugendarbeit beruht vor allem auf der Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (§ 6 Abs. 3 Jugendförderungsgesetz -JuFöG-)

Der Kreis Pinneberg fördert **im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel** die Aus- u. Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen in der außerschulischen Jugendbildung.

Die **Grundausbildung** soll, entsprechend dem § 3 der Landesverordnung Schleswig-Holstein über die Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und deren Befähigung i.d.F. vom 15.06.1992, den Teilnehmer/-innen **Grundkenntnisse** für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Jugend- u. Jugendsozialarbeit (Abschnitt II des Jugendförderungsgesetzes) vermitteln. Sie erfolgt durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder deren Zusammenschlüsse (§ 54 JuFöG des Landes Schleswig-Holstein). Die Ziele der Grundausbildung sowie die Form der Durchführung sollen mit dem zuständigen Jugendamt partnerschaftlich abgestimmt werden.

Die **Fortbildung** soll die **Kenntnisse** der bereits in der Jugendarbeit tätigen Jugendgruppenleiter/-innen erweitern und **vertiefen**.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden **Ausbildungsmaßnahmen**, die inhaltlich mit der vom Landesjugendring Schleswig-Holstein herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Grundausbildung“ übereinstimmen sowie **Fortbildungsmaßnahmen**, die als Bildungsveranstaltungen nach den §§ 9 - 19 des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein anzusehen sind.

3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungen können alle Kreisverbände und Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene, die ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben, erhalten.

Ortsverbände, die aufgrund ihrer Vereins-/Verbandsstruktur nicht über die Organisation eines Kreisverbandes verfügen, werden den o.a. Zusammenschlüssen gleichgestellt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen:

- ⇒ Zuwendungen werden grundsätzlich nur bei Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen gewährt, bei denen die Teilnehmer/-innen ihren Wohnsitz im Kreis Pinneberg haben. Teilnehmer/-innen aus anderen Kreisen und kreisfreien Städten im Land Schleswig-Holstein sowie aus der Freien und Hansestadt Hamburg, werden nur anerkannt, soweit mit dem Herkunftsort eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit im Rahmen dieser Grundsätze abgeschlossen ist.
- ⇒ **Mindestteilnehmerzahl: 10 Teilnehmer/-innen**, ausschließlich Referent/-innen
- ⇒ **Mindestalter der Teilnehmer/-innen: 14 Jahre**
- ⇒ **Eintägige Veranstaltungen müssen mind. 8 Unterrichtseinheiten umfassen**
- ⇒ **Der Einsatz von qualifizierten Referent/-innen muss gewährleistet sein**

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg zugelassen werden.

bitte wenden !

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Die Kreisförderung wird als **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt.

Die Höhe der Zuwendung darf den errechneten Fehlbedarf (Einnahmen ./ Ausgaben) nicht übersteigen.

Bei **Fortbildungsveranstaltungen**, die als kostenlose **öffentliche Veranstaltungen** angeboten werden, darf die Höhe der Zuwendung 10% der im lfd. Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht übersteigen.

6. Antragsverfahren:

Anträge auf finanzielle Förderung von Aus- u. Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit sind **schriftlich** bis zum **01.02. des laufenden Jahres** an den Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend unter Verwendung des Formblattes zu stellen.

7. Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist mit Bewilligungsbescheid.

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung des Verwendungsnachweises.

8. Abrechnungsverfahren:

Der Nachweis über die Verwendung der Kreiszuwendung ist bis spätestens **1 Monat nach Beendigung der Maßnahme** beim Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend einzureichen. Neben einer Finanzierungsübersicht (Formblatt) sind ein Sachbericht/Programmablauf sowie eine Teilnehmerliste (Name, Wohnort, Alter u. Unterschrift) einzureichen.

Die Abrechnungsunterlagen müssen **3 Jahre** aufbewahrt werden.

Der Kreis Pinneberg hält sich eine Überprüfung der Abrechnungsunterlagen durch den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg zugelassen werden.

9. Sonstiges:

Die Durchführung von Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch den Träger. Der Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg beteiligt sich bei Bedarf im Rahmen seiner personellen Kapazität an der Durchführung.

Die geplanten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden, unter Beteiligung des Fachdienstes Jugend des Kreises Pinneberg, mit allen Trägern von Maßnahmen koordiniert.

Der Träger verpflichtet sich, bei Ausfall von Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen umgehend den Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend, zu benachrichtigen.

Die Finanzplanung des Trägers erfolgt in einem angemessenen wirtschaftlichen Rahmen.

10. Inkrafttreten:

Diese Grundsätze treten nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Pinneberg vom 21.06.2001 am **01.01.2002** in Kraft.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Grundsätzen besteht nicht.